

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer der Grundschule Neuenkirchen i. H. (überarbeitete Fassung vom 20.01.2015)

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 13. September 1993 gegründet und führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Neuenkirchen“
2. Der Sitz des Vereins ist in 49586 Neuenkirchen
3. Der Verein wird nicht in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bersenbrück eingetragen (kein Zusatz „e. V.“)
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ (§58 Nr. 1 AO)
2. Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Grundschule Neuenkirchen bei Ihren Erziehungsaufgaben in ideeller und materieller Weise durch
 - a. Pflege des Kontaktes zwischen Schule und Elternschaft, ehemaligen Schülern und zu allen privaten und öffentlichen Stellen
 - b. Förderung und Unterstützung von materiellen und sozialen Maßnahmen der Grundschule Neuenkirchen ohne damit den Träger von seinen Verpflichtungen zu entbinden
 - c. Unterstützung bedürftiger Schüler bei schulischen Veranstaltungen. Die Entscheidung zur Gewährung dieser Unterstützung obliegt allein dem Vorstand

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden
Eine Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft

3. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Neuenkirchen als Schulträgerin der Grundschule Neuenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für die unter §2 genannten Zwecke zu verwenden hat.
Liquidator des Vereinsvermögens ist der 1. Vorsitzende des Vereins.

§4 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Sonstige Zuwendungen

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) die Eltern der augenblicklichen Schülerinnen und Schüler der Schule
 - b) ehemalige Schülerinnen und Schüler
 - c) alle sonstigen Freunde und Förderer dieser Schule
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Antrag (Formular „Beitrittserklärung und Einzugsermächtigung“), über welchen der Vorstand entscheidet
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand; diese ist jederzeit zum Schluss des Geschäftsjahres möglich
 - b) Tod des Mitglieds

§6 Mitgliederbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Beitrag erhoben, der jährlich zum 01. März des Jahres fällig wird
2. Ab dem Geschäftsjahr 2015 beträgt der Mitgliederbeitrag 1€ pro Monat (12€ pro Jahr). Ein höherer freiwilliger Beitrag ist jederzeit möglich.
Der Beitrag der bis zu diesem Zeitpunkt dem Verein angehörenden Mitgliedern bleibt davon unberührt.
3. Über die Höhe des Mitgliederbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender), dem Stellvertreter (2. Vorsitzender), dem Schriftführer und dem Schatzmeister
2. Die jeweilige Schulleiterin oder der jeweilige Schulleiter und die/der jeweilige Vorsitzende des Schulelternrates sind, sofern sie nicht gewählte Mitglieder des Vorstands sind, Beisitzer
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
Schreitet die Mitgliederversammlung nach Ablauf der Amtszeit zu keiner Neuwahl, so verlängert sich die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder um weitere zwei Jahre.
Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand durch Kooptation für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ein neues Vorstandsmitglied hinzuwählen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese haben mindestens zweimal pro Jahr stattzufinden.
Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, von denen eines der/die Vorsitzende/r bzw. der/die Stellvertreter/in ist, beschlussfähig.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und dem/der Vorsitzende/r bzw. dem/der Stellvertreter/in zu unterzeichnen ist.
5. Zur Vertretung des Vereins nach außen ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt. Im Innenverhältnis erfolgt die Willensbildung des Vorstandes durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§9 Die Mitgliederversammlung

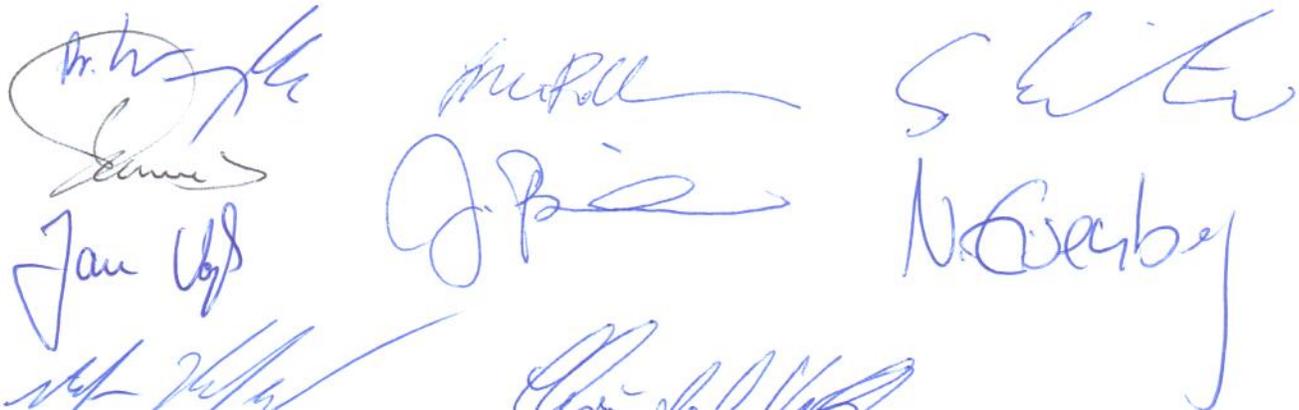
1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
Eine Mitgliederversammlung ist auch auf Antrag von 10 Mitgliedern einzuberufen.
2. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung in der Zeitung „Samtgemeinde Neuenkirchen aktuell“ und auf der Homepage der Grundschule Neuenkirchen (Förderverein) veröffentlicht.
Mit der Veröffentlichung gilt die Einladung als jedem Mitglied ordnungsgemäß zugestellt.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/vom 1. Vorsitzenden bzw. Stellvertreter geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Prüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages,
 - f) Änderung der Satzung (dreiviertel der erschienenen Vereinsmitglieder)
 - g) Änderung des Vereinszwecks (Zustimmung aller Mitglieder)

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder (Ausnahmen sind Änderung der Satzung und des Vereinszwecks)

§10 Gültigkeit

Diese neue Fassung der Satzung ist nach Zustimmung von drei Vierteln der auf der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Januar 2015 erschienenen Vereinsmitglieder gültig.

Neuenkirchen, 20.01.2015



Handwritten signatures in blue ink, including names like 'Jan Ulf', 'N. Overby', and others, arranged in three columns.